

Feier öffentlicher Gottesdienste, Katechese und Veranstaltungen im saarländischen Teil des Bistums Trier

2. Fassung

Für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Trier gilt eine gesonderte Verordnung: <https://t1p.de/Schutzkonzept-RLP>.

Inhaltliche Änderungen zum Stand vom **14. Oktober** sind durch Unterstreichung und Kursivdruck kenntlich gemacht.

Gültig ab: **24. November 2021**

Vor einigen Wochen konnten wir in den Pfarreien im Saarland weitgehend zu Normalität bei der Feier von Gottesdiensten und Treffen zu Katechese und Sakramentenvorbereitung zurückkehren. Die derzeitige Entwicklung der Pandemie fordert von uns besondere Vorsicht. Um der Verantwortung gegenüber den Mitfeiernden von Gottesdiensten gerecht zu werden und dem Schutzbedürfnis dieser zu entsprechen, müssen erneut Hygienemaßnahmen zur Feier öffentlicher Gottesdienste eingeführt werden. Für die Pfarreien bedeutet dies einen größeren Organisationsaufwand besonders im Blick auf die anstehenden Gottesdienste zur Adventszeit und zu Weihnachten.

Für die Feier von Gottesdiensten im saarländischen Teil des Bistums Trier gibt es zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit 1:

Bei der Feier von Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gelten **Maskenpflicht** bis zum festen Platz **und Abstandsgebot** zwischen Menschen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder zum familiären Bezugskreis gehören (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige).

Möglichkeit 2:

Anwendung 2G (genesen oder vollständig geimpft): Um dem Schutzbedürfnis der Mitfeiernden Rechnung zu tragen und zu Gottesdiensten bei Kasualien oder besonderen Anlässen, bei denen zu erwarten ist, dass der Platz in einem Gottesdienstraum unter Wahrung des Abstandsgebotes nicht ausreichen wird,

können Pfarreien die 2G Regel anwenden. Bei Anwendung der 2G Regel entfallen sowohl das Abstandsgebot als auch die Maskenpflicht.

Voraussetzungen zur Anwendung der 2G Regel:

- An Sonn- und Feiertagen muss mindestens ein Gottesdienst gefeiert werden, der nicht der 2G Regel unterliegt.
- Ein Empfangsdienst wird eingerichtet, der die notwendigen Nachweise sichtet.
Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind:
 - Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden;
 - Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.
- Diese Regelungen werden so bald als möglich auf den üblichen Wegen den Gläubigen mitgeteilt.

Anmeldeverfahren:

Für Gottesdienste, die der 2G Regel unterliegen und für Gottesdienste, zu denen viele Gläubige erwartet werden und die Möglichkeit besteht, dass aufgrund des Abstandsgebotes nicht genügend Plätze vorhanden sind, wird ein vereinfachtes Anmeldeverfahren (Erfassung von Namen und Anzahl der Personen) empfohlen, um im Vorfeld einen Überblick über die zu erwartende Anzahl an Mitfeiernden zu erhalten. Sind vor Beginn eines Gottesdienstes Plätze frei, werden auch jene Personen eingelassen, die sich nicht zuvor angemeldet hatten.
Eine Liste zur Kontaktnachverfolgung wird nicht geführt!

- Bei der Feier von Gottesdiensten im Freien entfallen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

- Aus Rücksicht auf die Messdienerinnen und Messdiener, die noch keine Möglichkeit hatten, geimpft zu werden, tragen in der Sakristei vor und nach dem Gottesdienst alle Anwesenden eine medizinische Maske.
- Beim Betreten des Gottesdienstraumes **muss** die Möglichkeit zur Handdesinfektion angeboten werden.
- Offene Weihwasserbecken an den Eingängen/Ausgängen der Kirchen bleiben weiterhin leer.
- Wer in Berührung mit den Gaben zur Feier der Eucharistie kommt, desinfiziert sich zuvor die Hände. Die Gaben und Gefäße werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit den Hostien mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
- Kommunionausteilung:
 - Wer die Kommunion reicht, trägt zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine medizinische Maske und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“.) den Gläubigen gereicht.
 - Mundkommunion ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektionen möglich: Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da die Form der Handkommunion möglich ist. Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten. Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionspender unmittelbar danach die Hände.
 - Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
 - Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Taufe:
 - Der Taufritus wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert.

- Bei allen Riten, die eine Berührung erfordern, ist auf die vorherige Desinfektion der Hände und das Tragen einer medizinischen Maske achten. Dies sind insbesondere: Bezeichnung mit dem Kreuz, Salbung mit Katechumenenöl, Taufe, Salbung mit Chrisam, Effata-Ritus. Dies ist weiterhin zum Schutz des Täuflings sinnvoll.
- Firmung: Der Firmspender trägt zum Schutz der Firmlinge und seiner selbst bei der Salbung mit Chrisam weiterhin eine medizinische Maske.
- Trauung: Die Trauung wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert. Bei Sprechakten soll auf den notwendigen Abstand geachtet werden. Aus diesem Grund legt zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes der Priester/Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.
- Begräbnis: Weihwasser und Erde werden weiterhin nur zur im Ritus vorgesehenen Verwendung durch die Leiterin/den Leiter bereitgestellt.
- Die in den meisten Kirchen installierten Warmluftheizungen können ohne Einschränkungen betrieben werden. Hinweise dazu:
<https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>

Bei Katechese und Sakramentenvorbereitung im saarländischen Teil des Bistums Trier ist zu beachten:

- *Es besteht Maskenpflicht. Das Abstandsgebot entfällt, wenn Kinder und Jugendliche teilnehmen, die im Rahmen des Besuches von Kindertagesstätten, Schulen oder anderen Einrichtungen regelmäßig getestet werden.*

- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird angeboten.

Bei Veranstaltungen wird laut der Corona-Bekämpfungsverordnung Saarland vom 1. Oktober 2021 unterschieden zwischen:

- ~~öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Nachweispflicht gemäß der 3-G-Regel besteht;~~
- ~~dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Betrieben und Einrichtungen, bei denen die jeweils geltenden Hygienevorschriften (aktuell: Empfehlung, Abstand von 1,5 m zu halten und regelmäßig zu lüften) einzuhalten sind.~~

<https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona>

Veranstaltungen können unter Beachtung der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung für das Saarland und der aktuellen Dienstanweisungen des Bistums Trier stattfinden.